

ZH_OBERGERICHT RT120201 vom 17. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120201

FR: ZH_OBERGERICHT RT120201 du 17 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT120201 del 17 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. Dezember 2012 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 24. April 2012) gestützt auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid des Steuerkommissärs für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 vom 3. Januar 2012 und auf die dazugehörige Schlussrechnung vom 16. Januar 2012 (Urk. 4/2-4, Urk. 4/7 und Urk. 1 S. 2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'445.20 nebst Zins zu 4,5 % seit 24. April 2012, für Fr. 340.– sowie Fr. 62.35 (Urk. 11 S. 4 Dispositivziffer 1).

E. 2

Mit fristgerecht zur Post gegebener Eingabe vom 19. Dezember 2012 erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) Einsprache, womit er die Aufhebung des obgenannten Urteils verlangt (Urk. 10).

E. 3

Mit der Beschwerde (vgl. Urk. 11 S. 4 Dispositivziffer 5) können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 4

a) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerdeschrift vom 19. Dezember 2012 geltend, dass er Ende 2011 sowie anfangs 2012 mit dem Steueramt B._____ mehrere Telefonate betreffend sein Einkommen im Jahre 2009 geführt habe. Auch habe er dem zuständigen Steuerkommissär mehrmals telefonisch mitgeteilt, dass er ohne Beweislast nicht einfach Fr. 30'000.– als Einkommen dazurechnen dürfe (unter Hinweis auf Urk. 12/I). Im Jahre 2009 sei die Firma, bei welcher er angestellt gewesen sei, von der Finanzmarktaufsicht geschlossen worden. In der Folge sei allen Mitarbeitern per 14. Juli 2009 gekündigt worden (unter Hinweis auf Urk. 12/II). Es sei nachweislich, dass er ab Juli 2009 weder von der Arbeitslosenkasse, vom Sozialamt oder irgendeiner Versicherung noch von einem anderen Arbeitgeber habe Einkommen generieren können. Somit seien die Fr. 30'000.–, die der Steuerkommissär dazu gerechnet habe, ungerechtfertigt und willkürlich erfolgt. Auch nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung habe er sowohl telefonisch wie auch schriftlich Einsprache erhoben. Leider habe er die schriftliche Einsprache nicht eingeschrieben geschickt. Es könne aber in einem Rechtsstaat nicht sein, dass der Staat, vertreten durch das Steueramt, ungerechtfertigt Einnahmen generieren wolle (Urk. 10).

- 3 - b) Vorliegend ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorderrichterin zu verweisen (vgl. Urk. 11 S. 2 ff.). Der Gesuchsgegner unterlässt es, im Beschwerdeverfahren konkret auszuführen, wieso die vorinstanzlichen Erwägungen falsch

seien. Er macht erneut geltend, dass der der Rechtsöffnung zu- grunde liegende Forderungstitel auf einer falschen Grundlage beruhe. Zu betonen ist diesbezüglich, dass im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden wird, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit des der Rechts- öffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Die vorin- stanzliche Rechtsöffnungsrichterin durfte daher die im Einschätzungsentscheid des Steuerkommissärs für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 vom 3. Januar 2012 sowie in der dazugehörigen Schlussrechnung vom 16. Januar 2012 (Urk. 4/2-3) festgelegte und in Rechtskraft (vgl. Urk. 1 S. 2, Urk. 4/4 und Urk. 4/7) erwachsene Verpflichtung zur Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern 2009 von Fr. 7'785.20 nicht nochmals selber überprüfen. Dass der Einschätzungsent- scheid vom 3. Januar 2012 nicht in Rechtskraft erwachsen sei, konnte der Ge- suchsgegner sodann nicht glaubhaft machen (vgl. dazu die zutreffenden Erwä- gungen der Vorinstanz in Urk. 11 S. 2 f. Ziff. 2.2). So gelang es ihm nicht zu bele- gen, dass seine geltend gemachte schriftliche Einsprache bei den Gesuchstellern eingetroffen sei. Sodann genügte eine mündliche Einsprache gemäss Rechtsmit- telbelehrung des Einschätzungsentscheids vom 3. Januar 2012 nicht, wurde dort doch explizit darauf hingewiesen, dass eine Einsprache schriftlich zu erfolgen ha- be (vgl. Urk. 4/3 S. 2). c) Der Gesuchsgegner reicht als Beweismittel im Beschwerdeverfahren Ko- pien der Berechnungsmitteilung der Staats- und Gemeindesteuern 2009 (Urk. 12/I) und der Kündigung des Arbeitsvertrages vom 31. Juli 2009 (Urk. 12/II) ein. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für ech- te wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasen-

- 4 - böhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 326 N 3 f.). Echte Noven sind neue Tatsa- chen und Beweismittel, die erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Schriften- wechsels entstanden oder gefunden worden sind. Unechte Noven sind neue Tat- sachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht wer- den können (vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböehler/Leuenberger, a.a.O., Art. 229 N 5 und 8). Der Gesuchsgegner reicht die genannten Urkunden erstmals im Beschwer- deverfahren ein (vgl. dazu Urk. 1 bis 9), weshalb sie vorliegend aufgrund Art. 326 ZPO nicht zu beachten sind. Sie hätten am Entscheid aber auch nichts geändert, da der Rechtsöffnungsrichter – wie erwähnt – nicht befugt ist, einen in Rechtskraft erwachsenen Entscheid erneut zu überprüfen. d) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstel- ler oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Ge- suchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwer- deverfahren keine

Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.